



OBERSTUFE WEESEN-AMDEN

**Oberstufenschulgemeinde**

**Weesen-Amden**

**Gemeindeordnung**

# Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden

vom 2. April 2024<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

### **Art. 2**

Die Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Amden und Weesen.

Organisationsform

### **Art. 3**

Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 4**

Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 5**

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden erlassen am 2. April 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes; in Vollzug ab 1. August 2024

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

#### **Art. 9**

Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

a) an der Urne

#### **Art. 10**

Gesamterneuerungswahlen werden mittels Urnenabstimmung durchgeführt.

b) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 11**

Ersatzwahlen werden offen an der Bürgerversammlung durchgeführt. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

c) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 12**

Für die Schulbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 13**  
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.  
Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.  
Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Unterlagen **Art. 14**  
Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung mindestens auszugsweise zugestellt und öffentlich aufgelegt.
- Stimmenzählende **Art. 15**  
Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung zwei Stimmenzählende auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind. Ist dies nicht möglich, werden die Stimmenzählenden bei Versammlungsbeginn offen gewählt.
- Orientierungsversammlung **Art. 16**  
Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 17**  
150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Eventualantrag **Art. 18**  
Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.  
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 19**  
Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 20**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

Verfahren

**Art. 21**

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

#### 4. Volksvorschlag

Grundsatz

**Art. 22**

150 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

**Art. 23**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

**Art. 24**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

**Art. 25**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

#### 5. Initiative

Grundsatz

**Art. 26**

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 27**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

<sup>6</sup> sGS 125.1

Prüfung der  
Zulässigkeit

**Art. 28**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert zwei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und  
amtliche Bekanntma-  
chung

**Art. 29**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 30**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des  
Schulrates

**Art. 31**

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 32**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz

**Art. 33**

Mit einer Volksmotion können 75 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

**Art. 34**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und  
Vorlage des Schulra-  
tes

**Art. 35**

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat die Vorlage innert eines Jahres aus.

### III. SCHULRAT

Zusammensetzung

**Art. 36**

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 37**

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung **Art. 38**  
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.  
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.  
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 39**  
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule **Art. 40**  
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.  
Besteht eine Schulleiterkonferenz, so nimmt an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Teilnahme an Sitzungen **Art. 41**  
An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber führt das Protokoll.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 42**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 43**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Schulrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 44**  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 45**

Die Gemeindeordnung vom 26. März 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 46**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1. August 2024 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 25. Oktober 2023.

Der Präsident:

Andreas Mang

Die Ratsschreiberin:

Judith Wyss

Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden an der Bürgerversammlung beschlossen am: 2. April 2024.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am 7.5.2024

Für das  
Bildungsdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Die Leiterin des Dienstes  
für Recht und Personal

lic.iur. Franziska Gschwend, RA

## Anhang zur Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

	Schulrat abschliessend	Budget	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
Einmalige neue Ausgaben		bis 300'000 je Fall		über 300'000 je Fall
Während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 30'000 je Fall		über 30'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup>	bis 50'000 je Fall, höchstens 200'000 pro Jahr		bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben.</b>	abschliessend			
<b>4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Begründung von Baurechten</b>	bis 150'000 je Fall		bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.